

Die meisten Inobhutnahmen endeten bei den Kindern unter 14 Jahren mit der Rückkehr zu den Sorgeberechtigten (41 %) oder der Einleitung einer erzieherischen Hilfe außerhalb des Elternhauses, also in einer Pflegefamilie oder einem Heim (28 %). Die Jugendlichen von 14 bis 17 Jahre kehrten dagegen deutlich seltener zu den Sorgeberechtigten zurück (13 %): Hier leitete das Jugendamt am häufigsten eine erzieherische Hilfe in einer Pflegefamilie, einem Heim beziehungsweise einer betreuten Wohnform ein (26 %) oder vermittelte den Jugendlichen eine sonstige stationäre Hilfe, zum Beispiel einen Aufenthalt in der Jugendpsychiatrie oder einem Krankenhaus (24 %).

Entwicklung vorläufiger Schutzmaßnahmen 2013 bis 2016:

Jahr	insgesamt	Alter (in Jahren)		Darunter aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland		
		unter 14	14 bis 17	insgesamt	Alter (in Jahren)	
					unter 14	14 bis 17
2013	42.123	17.058	25.065	6.584	377	6.207
2014	48.059	17.556	30.503	11.642	723	10.919
2015	77.645	19.945	57.700	42.309	3.406	38.903
2016	84.230	21.722	62.508	44.935	3.160	41.775

(Quelle: Pressemitteilung des Statistischen Bundesamts vom 23.08.2017)

Quelle: DStGB-aktuell 3417 vom 26. August 2017
51.30.50 NStVSH Nr. 8-9/2017

Prognose zum Platz-, Personal- und Finanzbedarf für die Kinderbetreuung in Kitas, Horten und Ganztagsgrundschulen

Wie viele Betreuungsplätze im Kita-, Hort- und Ganztags-schulbereich werden mittelfristig tatsächlich benötigt, wenn man steigende Geburtenzahlen, Elternwünsche, Zuwanderung und den Personalersatzbedarf aufgrund des dauerhaften Ausscheidens von Fachkräften zugrunde legt? Darüber liegen bislang kaum verlässliche und sachgerechte Prognosen vor. Der Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut / TU Dortmund hat erstmalig auf der Basis einer aktualisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts eine umfassende Prognose zum Platz-, Personal- und Finanzbedarf in aufeinander aufbauenden Szenarien erstellt. Die erkennbaren Größenordnungen sind dramatisch. Insgesamt müssen bei Berücksichtigung aller Einflussfaktoren bis zum Jahr 2025 mehr als 1,2 Mio. zusätzliche Plätze für Krippen, Kindergarten und Grundschulbetreuung geschaffen werden. Um dies zu erreichen, wären jährlich zusätzliche Betriebskosten von bis zu 18 Mrd. € und Investitionskosten von 1,4 Mrd. € pro Jahr notwendig. Die Hauptgeschäftsstelle sieht sich mit diesen Erkenntnissen in ihrer Forderung bestätigt, dass Bund und Länder mit den Kommunen einen Masterplan für ganztägige Kinderbetreuungsangebote entwickeln. Aus kommunaler Sicht ist es zwingend erforderlich, konkrete Perspektiven zu entwickeln, wie die Finanzierung der Kinderbetreuung künftig auf eine neue finanzielle Grundlage gestellt werden kann. Dabei darf die Beitragsfreiheit nicht das primäre politische Ziel sein.

Vor fast genau vier Jahren trat der Rechtsanspruch für ein- und zweijährige Kinder auf ein Betreuungsangebot in Kraft.

Im Lichte dieses Rechtsanspruchs haben insbesondere die Städte und Gemeinden in den letzten zehn Jahren einen Kraftakt unternommen, um das U3-Angebot flächendeckend auszubauen. Dennoch steigt der Elternbedarf an Plätzen weiter an. Und aufgrund der steigenden Geburtenzahlen sowie der Zuwanderung nimmt auch der Bedarf an Plätzen im Kindergartenalter wieder zu. Derzeit wird darüber hinaus von vielen Seiten ein Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot für Grundschulkinder diskutiert, das immer mehr Eltern einfordern, um Beruf und Familie besser miteinander vereinbaren zu können.

Doch wie viele Betreuungsplätze im Kita-, Hort- und Ganztags-schulbereich mittelfristig wirklich benötigt werden, wenn man Elternwünsche, steigende Geburtenzahlen, Zuwanderung und den Personalersatzbedarf aufgrund des dauerhaften Ausscheidens von Fachkräften zugrunde legt – darüber liegen bislang keine verlässlichen und sachgerechten Prognosen vor.

Dies hat der Forschungsverbund DJI/TU Dortmund aufgrund immer wieder gestellter Anfragen zum Anlass genommen und erstmalig auf der Basis einer aktualisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts eine umfassende Prognose zum Platz-, Personal- und Finanzbedarf in aufeinander aufbauenden Szenarien erstellt. Die dabei erkennbar werdenden Größenordnungen sind alarmierend:

- Insgesamt müssen bei Berücksichtigung aller Einflussfaktoren mehr als 1,2 Mio. zusätzliche Plätze für Krippe, Kindergarten und Grundschulbetreuung geschaffen beziehungsweise ausgeweitet werden.
- Für diese zusätzlichen Plätze entsteht ein Personal-mehrbedarf bis zum Jahr 2025 von bis zu 410.000 Fachkräften, 15.000 Kindertagespflegepersonen und 5.000 Stellen in Ganztagschulen, wenn man das Angebot in diesem Umfang ausbaut und gleichzeitig versucht, schrittweise die Qualitätsoffensive von Bund und Ländern umzusetzen. Zusätzlich ist mit einem Personalersatzbedarf für Fachkräfte, die in Rente gehen, von bis zu 171.000 Personen zu rechnen. Die Folge ist, dass zusammen ein Gesamtpersonalbedarf von bis zu 600.000 Personen entsteht.
- Diesem Personalbedarf stehen Ausbildungskapazitäten von bis zu 274.000 Personen gegenüber, die bis 2025 ins das Arbeitsfeld einmünden.
- Die Folge wäre, dass eine massive Personallücke von bis zu 330.000 Personen entsteht, die dringend geschlossen werden muss, ohne dass auch nur im Ansatz absehbar wäre, wie das unter den gegenwärtigen Rahmbedingungen zu erreichen wäre.
- Der mit diesem Ausbau verbundene Finanzbedarf ist ebenfalls erheblich: In der maximalen Umsetzung wären jährlich zusätzliche Betriebskosten von bis zu 18 Mrd. € und Investitionskosten von 1,4 Mrd. pro Jahr zu erwarten.
- Elternbeiträge, die Eltern im Jahr 2015 für den Besuch von Kitas, und Kindertagespflege gezahlt haben beliefen sich auf 3,77 Mrd. €. Hinzu kommen mehr als 650 Mio. € die von Seiten der Länder durch Beitragsbefreiungen und -reduzierungen übernommen werden.

Will man Familien komplett von den Kosten für den Besuch von Kindertagesbetreuungsangeboten befreien, wäre mit Kosten in Höhe von rund 4,42 Mrd. € zu rechnen, wobei davon auszugehen ist, dass die Einnahmen aus Elternbeiträgen seit 2015 weiter angestiegen sind.

Der Forschungsverbund DJI/TU Dortmund plant diese Berechnungen künftig auf der Basis neuerer Daten fortzuschreiben und nach Möglichkeit auch auf der Ebene der einzelnen Länder zu präzisieren, sobald die Bevölkerungsvorausberechnungen dafür vorliegen.

Die vollständige Studie kann unter www.dji.de kostenlos abgerufen werden.

Bewertung des DSTGB

Die vom Forschungsverbund DJI/TU Dortmund veröffentlichten Zahlen belegen eindrucksvoll die Herausforderung der Kommunen, den Rechtsanspruch für Kinder im Kita-Alter umzusetzen. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung durch die Städte und Gemeinden ist in den vergangenen Jahren erheblich vorangeschritten. Es ist den Kommunen weitestgehend gelungen, den seit 1. August 2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruch für 1- und 2-jährige Kinder auf einen Krippenplatz zu erfüllen. Derzeit besuchen 763.000 Kinder unter drei Jahren eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege. Im Vergleich zum Jahr 2006 sind somit 477.000 Plätze zusätzlich entstanden. Die Kosten für die Kindertagesbetreuung, die zu rund 70 % von den Kommunen und Ländern getragen werden, sind im gleichen Zeitraum von rund 11 Mrd. € auf 26,7 Mrd. angestiegen. Der Bund beteiligt sich an den jährlichen Betriebskosten jährlich lediglich mit 845 Mio. €, profitiert davon allerdings überproportional, wenn Frauen früher in den Beruf einsteigen und damit auch mehr Steuern zahlen.

Der Ausbau bleibt nach wie vor eine Herkulesaufgabe und ist bei weitem noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus haben sich Bund und Länder auf Qualitätsverbesserungen geeinigt. Im nächsten Schritt müssen allerdings konkrete Zusagen über die Höhe der finanziellen Mittel zur Qualitätsverbesserung gegeben werden. Auch der Finanzierungsweg muss klar sein, damit die zusätzlichen Mittel vollständig bei den Kommunen ankommen.

Mit dem Ausbau der Kinderbetreuung ist auch der Kreis der beschäftigten Fachkräfte auf einen Höchststand angewachsen. Die Erweiterung der Beschäftigten um über 237.000 Personen im Vergleich zum Jahr 2006 konnte nur dadurch erreicht werden, dass einerseits die Ausbildungskapazitäten für die einschlägigen Berufe ausgeweitet wurden und andererseits viele nicht mehr beruflich aktive Erzieher/-innen wieder für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung gewonnen werden konnten. Allerdings fehlt in einigen Regionen schlichtweg das notwendige Fachpersonal. Nicht ohne Grund fordern einige Länder den Beruf der Erzieherin/des Erziehers als Mangelberuf erklären zu lassen.

Es besteht ein enormer Personalbedarf der bis zum Jahr 2025 auf bundesweit insgesamt bis zu mindestens 600.000 zusätzliche pädagogische Fachkräfte, Leitungen und Tagespflegepersonen angewachsen wird. Um den Bedarf von Erzieherinnen und Erziehern kurzfristig, aber auch längerfristig abdecken zu können, müssen neue Wege beschrit-

ten werden zum Beispiel in der dualen Ausbildung. Auch müssen Ausbildungsabschlüsse ausländischer Personen schneller anerkannt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es völlig illusorisch weitere Rechtsansprüche für alle Kinder im Grundschulalter einzuführen. Es ist sicherlich richtig, dass ein Handlungsbedarf bei der Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots für Kinder im Grundschulalter besteht. Allerdings sieht die Hauptgeschäftsstelle in erster Linie die Länder in der Pflicht, die Ganztagschulen auszubauen. Bund und Länder sind aufgefordert, mit den Kommunen einen Masterplan für ganztägige Angebote für Kindertagesbetreuung zu entwickeln. Aus kommunaler Sicht ist es zwingend erforderlich, konkrete Perspektiven zu entwickeln, wie die Finanzierung der Kinderbetreuung künftig auf eine neue finanzielle Grundlage gestellt werden kann. Dabei darf die Beitragsfreiheit nicht das primäre politische Ziel sein. Vorrangig sind der Ausbau, die Verbesserung der Qualität sowie zusätzliche flexible Betreuungszeiten.

Quelle: DSTGB-aktuell 3817 vom 22. September 2017
51.51.10 NSTVSH Nr. 8-9/2017

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schüler

Der Deutsche Städtetag informiert:

Der Bedarf an ganztägiger Betreuung für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich wächst seit Jahren. Die aktuelle Diskussion geht dahin, dass nicht der Ausbau von Ganztagschulen in der Verantwortung der Länder, sondern die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) forciert werden soll. Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat bereits eine Bedarfsstudie von Prognos und ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. jur. Johannes Münder hierzu vorgelegt.

Wesentliche Informationen aus den Dokumenten:

1. 16 % der Grundschulkinder wurden im Jahr 2015 nachmittags in Horten (Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe) betreut, weitere 32 % in Ganztagsgrundschulen.
2. Prognos schätzt, dass für 560.000 Kinder zusätzliche Plätze oder ergänzende Angebote erforderlich sind. Darunter befinden sich 280.000 Kinder, die bisher kein Angebot in Anspruch nehmen. Für 275.000 Kinder, die bereits nachschulisch betreut werden, würde ein zusätzlicher Bedarf bestehen.
3. Nach der Definition der Kultusministerkonferenz liegt bereits dann ein Ganztagsschulangebot vor, wenn an mindestens 3 Tagen in der Woche eine schulische Betreuung von 7 Stunden täglich angeboten wird.
4. Eine bundesweit einheitliche Regelung, die den gesamten Betreuungsbedarf abdeckt, ist nach Ansicht von Prof. Münder nur durch die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung im SGB VIII zu erreichen. Er schlägt vor, dass ein Rechtsanspruch auf Betreuung (einschl. der Schulstunden) für mindestens 7 Stunden täglich von Montag bis Freitag

geschaffen werden soll. Bei weiterem Bedarf (aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern oder kindbezogener Förderbedarfe) soll sich der Anspruch auf mindestens 10 Stunden täglich erstrecken. Der Rechtsanspruch soll auch die Ferienzeiten einbeziehen (unter Berücksichtigung von Schließzeiten der Einrichtungen).

5. Qualitative Aspekte könnten bei einem Rechtsanspruch im SGB VIII im Rahmen eines Qualitätsentwicklungsgesetzes für Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung festgelegt werden. Dieses Qualitätsentwicklungsgesetz ist bereits für die vorschulische Kindertagesbetreuung in der Diskussion zwischen Bund und Ländern.

Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat sich in seiner 415. Sitzung am 12.09.2017 in Kassel mit dem Thema befasst. Mit dem in dieser Sitzung gefassten Beschluss wird die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass Rechtsansprüche zur Betreuung von Grundschulkindern als Aufgabe der Schulen und damit auf Länderebene behandelt werden sollten, hier greift auch der Konnexitätsgrundsatz. Die gewachsene Struktur bei der bisherigen Betreuung von Grundschulkindern ist zudem von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich. Während in den neuen Bundesländern die Hortbetreuung in der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe überwiegt, haben die alten Bundesländer in den letzten Jahren auf den Ausbau von Ganztagschulen gesetzt. Durch einen bundesweiten Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) würden die Kommunen mit der finanziellen Verantwortung überfordert und zudem gewachsene Strukturen in Frage gestellt. Damit soll die Bedeutung des gesellschaftspolitischen Ziels des weiteren Ausbaus der ganztägigen Betreuung, Erziehung und Bildung auch für Grundschulkindern nicht in Abrede gestellt werden. Dies ist sowohl bildungs- als auch entwicklungsbezogen für die Kinder als auch hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern ein gesellschaftspolitisch sinnvolles Ziel.

Eine Kernfrage ist, ob die Gesetzgebungskompetenz beim Bund oder bei den Ländern liegen sollte. Wenn der Schwerpunkt in der Schaffung ganzheitlicher Bildungsangebote liegt, die den Kindern bessere Bildungschancen unabhängig von der sozialen Herkunft bieten soll, wäre das Thema in der Gesetzgebungskompetenz der Länder zu verorten. Mit dem Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ hat die Bundesregierung zudem bereits in den Jahren 2003 bis 2007 den Ausbau von Ganztagschulen in allen Bundesländern finanziell gefördert. Die Hortbetreuung wurde seinerzeit teilweise in die schulischen Angebote überführt. Rechtsansprüche auf Förderung und Betreuung für Grundschulkindern gibt es bislang lediglich in vier Bundesländern (Brandenburg, Hansestadt Hamburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen). Eine Alternative zur Schaffung eines bundesweiten Rechtsanspruchs im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) wäre die Weiterentwicklung dieser landesspezifischen Rechtsansprüche im jeweiligen Schulrecht oder Kinder- und Jugendhilferecht der Länder.

In der weiteren Diskussion werden noch viele fachliche, organisatorische und finanzielle Fragen erörtert werden müssen. Praktische Probleme ergeben sich z.B. aus dem Fachkräftemangel und der Notwendigkeit geeigneter Räume zur Organisation einer ganztägigen Schulkinderbetreuung. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Fragen in

einer umfassenden Fachdiskussion über die Zuständigkeit von Bund, Ländern und Kommunen sowie Kinder- und Jugendhilfe oder Schulen erörtert werden, wenn die nächste Bundesregierung den Ausbau der ganztägigen Betreuungsangebote für Grundschulkindern im Koalitionsvertrag vereinbaren sollte.

Die Kurzfassung und die Langfassung der Bedarfsstudie und des Rechtsgutachtens sowie der Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages stehen für interessierte Mitgliedskörperschaften des Städteverbandes Schleswig-Holstein im Mitgliederbereich auf der Homepage des Verbandes unter der Adresse www.staedteverband-sh.de zur Verfügung.

Quelle: RdSchr. DST vom 25. September 2017

51.51.09

NSVSH Nr. 8-9/2017

Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen

Wohnungsbestand in Schleswig-Holstein

Am 31. Dezember 2016 gab es in Schleswig-Holstein 809.066 Wohngebäude mit 1.418.490 Wohnungen. Damit stieg die Zahl der Wohngebäude um 6.965 und die der Wohnungen um 13.416. Einschließlich der 47.772 Wohnungen in Nichtwohngebäuden ergibt sich Ende 2016 ein Gesamtbestand von 1.466.262 Wohnungen, 1,0 % mehr als 2015.

Der Bestand an Wohngebäuden setzte sich aus 638.490 Einfamilien-, 79.209 Zweifamilien- und 90.714 Mehrfamilienhäusern zusammen. In den Mehrfamilienhäusern befanden sich Ende 2016 612.006 Wohnungen.

Quelle: Statistische Berichte vom 11. August 2017

64.00.60

NSVSH Nr. 8-9/2017

AMEV-Empfehlung „Technisches Monitoring“ für die Errichtung öffentlicher Gebäude

Der Deutsche Städtetag informiert:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) führt für die Errichtung öffentlicher Gebäude im Zuständigkeitsbereich des Bundes und der Länder die Empfehlung „Technisches Monitoring“ ein. Damit soll an den Schnittstellen zwischen der Planungs- und Bauphase und der ersten Nutzungsphase die angestrebte Qualität insbesondere der Gebäudetechnik gesichert und die Voraussetzungen für einen energieeffizienten, funktions- und bedarfsgerechten Gebäudebetrieb geschaffen werden.

Zum Hintergrund:

Bei Baumaßnahmen kann in vielen Fällen festgestellt werden, dass gerade in der ersten Nutzungszeit der Gebäude ein wirtschaftlicher und funktions-gerechter Betrieb nicht erreicht wird. Die Voraussetzungen dafür liegen in vielen Fällen nicht vor. Dies hängt auch mit den üblichen Prozessen bei Bauvorhaben zusammen, bei denen in den meisten Fällen die beteiligten Firmen und Planer nach der Abnah-